

**Neunte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Arbeitsmarkt und Personal der Rechts- und
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOAuP –**

Vom 31. Juli 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arbeitsmarkt und Personal der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – FPOAuP – vom 17. Juli 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Februar 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Nach den Worten „und wählen fünf“ werden die Wörter „von neun folgenden Wahlmodulen“ durch das Wort „Wahlpflichtmodule“ ersetzt.
- (2) Nach dem Klammerzusatz „(je 5 ECTS-Punkte)“ wird das Zeichen „:“ gestrichen.
- (3) Nach dem Klammerzusatz „(je 5 ECTS-Punkte)“ (neu) werden die Zahlen und die Wörter

- „1. Institutionen und Organisationen des Arbeitsmarktes
2. Personnel economics
3. Ökonomie der Sozialpolitik
4. Quantitative Methoden III
5. Datenerhebung und Datenstrukturen in der Arbeitsmarktforschung
6. Change management
7. Taxation and labor supply
8. Methoden der Wirtschafts- und Organisationspsychologie
9. Multivariate time series analysis“

gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „wählen die Studierenden drei von sechs folgenden Wahlbereichen“ durch die Wörter „kombinieren die Studierenden sechs Module im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten“ ersetzt.

cc) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴Dabei können sie sechs Vertiefungsmodule (je 5 ECTS-Punkte) wählen.“

dd) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Zudem können sie bis zu zwei Auslandsmodule (je 5 ECTS-Punkte) einbringen.“

ee) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6 und es werden die Worte „Statt eines dieser Wahlbereiche können die Studierenden im dritten Semester zwei Module im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten aus dem Angebot des Fachbereichs wählen“ durch die Worte „Ebenso können sie bis zu zwei Module (je 5 ECTS-Punkte) frei aus dem gesamten Modulangebot am Fachbereich wählen“ ersetzt.

ff) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden zu Sätzen 7 und 8.

b) In Abs. 2 werden nach den Worten „Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach“ die Zeichen und die Zahl „§ 4,“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Wahlpflichtmodule**“ die Wörter „**des zweiten und Vertiefungsmodule des dritten Semesters**“ angefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern, dem Zeichen und den Zahlen „§ 3 Abs. 1 Satz“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

(1) Die Wörter „Zudem wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht“ werden durch die Wörter, das Zeichen und die Zahlen „Das Qualifikationsziel der Vertiefungs-, Auslands- und frei wählbaren Module gemäß § 3 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen“.

(2) Nach den Wörtern „im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld“ wird das Wort „methodische“ durch das Wort „weitere“ ersetzt.

(3) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„⁴Die jeweils wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.“

c) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule umfassen in der Regel entweder eine Vorlesung (2 SWS) und Übung (1 SWS) oder ein Seminar (2 bzw. 3 SWS).“

3. In § 5 wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Die neunte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in §§ 3 und 4 für all diejenigen Studierenden, die sich bezogen auf die Modulprüfungen in diesen Modulen noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch). ³Prüfungen nach der bisher gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Wintersemester 2023/2024 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.“

4. Die **Anlage** wird wie folgt geändert:

a) In Zeile 1 (Modulbezeichnung) werden in Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) nach den Wörtern „Art und Umfang der Prüfung“ das Zeichen und das Wort „/Studienleistung“ gestrichen.

b) Zeile 9 (Zweites Semester) wird in Spalte 1 wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten und dem Zeichen „Interdisziplinäres Seminar +“ werden die Wörter „Wahl von“ gestrichen.

bb) Nach den Wörtern „Interdisziplinäres Seminar + 5“ (neu) wird das Wort „Modulen“ durch das Wort „Wahlpflichtmodule“ ersetzt.

c) Nach Zeile 10 (Interdisziplinäres Seminar zu aktuellen Fragen der Arbeitswelt) erhält Zeile 11 folgende neue Fassung:

”

Wahlpflichtmodule (je 5 ECTS-Punkte)	²⁾	25		25			vgl. § 4 Abs. 2	1
---	---------------	----	--	----	--	--	-----------------	---

“

d) Die Zeile 12 (Mikroökonomie und Maschinelles Lernen) und die Zeilen 14 (Change management) bis 16 (Multivariate time series analysis) werden gestrichen.

e) Zeile 13 (neu) (3. Semester) erhält folgende neue Fassung:

”

3. Semester: Wahl von 6 Modulen¹⁾	30	
---	-----------	--

“

f) Zeile 14 (neu) (Bereich Empirische Arbeitsmarktökonomie) wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 1 werden die Wörter „Bereich Empirische Arbeitsmarktökonomie“ durch die Wörter „Vertiefungsmodule (je 5 ECTS-Punkte)“ ersetzt.

bb) In Spalte 3 werden nach der Zahl „10“ das Zeichen und die Zahl „-30“ angefügt.

cc) In Spalte 6 werden nach der Zahl „10“ das Zeichen und die Zahl „-30“ angefügt.

g) Zeile 15 (neu) und 16 (neu) erhalten folgende neue Fassung:

”

Frei gewählte Module (je 5 ECTS-Punkte) aus dem Angebot des Fachbereichs gemäß § 3 Abs. 1 Satz 6	2)	0-10			0-10		2)	1
Auslandsmodule (je 5 ECTS-Punkte)	2)	0-10			0-10		2)	1

”

- h) Die Zeilen 17 (neu) (Bereich Empirische Arbeitsmarktsoziologie) bis 22 (neu) (Wahlbereich: 2 Module mit je 5 ECTS aus dem Angebot des Fachbereichs gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4) werden gestrichen.
- i) In der Erläuterung 1 unterhalb der Tabelle werden die Worte „Weitere belegbare“ durch die Worte „Die wählbaren“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in §§ 3 und 4 für all diejenigen Studierenden, die sich bezogen auf die Modulprüfungen in diesen Modulen noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch). ³Prüfungen nach der bisher gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Wintersemester 2023/2024 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Juli 2020 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 31. Juli 2020.

Erlangen, den 31. Juli 2020

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 31. Juli 2020 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. Juli 2020 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 31. Juli 2020.